**Zeitschrift:** Traverse: Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

**Herausgeber:** [s.n.]

**Band:** 30 (2023)

**Heft:** 1: Der bittere Geschmack des Archivs = Le goût amer de l'archive

**Artikel:** Einsicht in archivierte Akten : ein historisches Urteil des Bundesgerichts

Autor: Pärli, Jonathan / Giddey, Thibaud

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1041759

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Einsicht in archivierte Akten**

## Ein historisches Urteil des Bundesgerichts

## Jonathan Pärli im Gespräch mit Thibaud Giddey

Der Historiker Jonathan Pärli versucht seit Anfang 2018 Einsicht in ein Archivdossier zu erhalten. Das Staatssekretariat für Migration und das daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht verweigerten den Zugang. Am 1. März 2022 entschied das Bundesgericht nun aber zu seinen Gunsten (Abb. 1).<sup>1</sup>

Das Bundesgericht betont, dass das öffentliche Interesse an der Erforschung der Geschichte ein wichtiger Faktor ist, der bei der Beurteilung, was für oder gegen die Einsichtnahme in noch geschütztes Archivmaterial spricht, berücksichtigt werden muss.

*traverse* führte ein Gespräch mit dem Historiker, der den rechtlichen Schritt initiiert hatte, um mehr über seine Beweggründe zu erfahren. Die begrüssenswerte Initiative könnte den Archivzugang in der Schweiz erleichtern.

*traverse*: In welchem Kontext haben Sie sich für das Archivdossier zu Mathieu Musey in den Beständen des Staatssekretariats für Migration (SEM) im Bundesarchiv interessiert?

Jonathan Pärli: Mathieu Musey ist mir zunächst als cause célèbre der heftigen asylpolitischen Auseinandersetzungen begegnet, die in den frühen 1980er-Jahren einsetzten. Diese Konflikte habe ich in meiner Dissertation zur Zeitgeschichte des asylpolitischen Dissenses erforscht.

Ein kurzes Wort zu Musey: Er war noch in der belgischen Kolonie Freistaat Kongo zur Welt gekommen und kam nach der Unabhängigkeit des Landes als junger Mann über katholische Bildungsnetzwerke zunächst nach Italien, wo er Theologie und Philosophie studierte. Anschliessend doktorierte er ab 1970 an der Universität Freiburg im Üechtland zu Claude Lévy-Strauss und zur Frage der «Kommunikation mit dem Anderen». Man sieht: Musey kam zunächst nicht als Asylsuchender, sondern als ambitionierter Geisteswissenschaftler in die Schweiz. Dennoch, und dies ist spannend, fand er sich Mitte der 1980er-Jahre im Auge des damals heftig tobenden asylpolitischen Sturms wieder. Hierfür spielte eine Rolle, dass Musey der wohl prononcierteste öffentliche Kritiker der skandalumwitterten Ausschaffungsrazzia namens «Aktion Schwarzer Herbst» war, bei der die Schweizer Behörden im November 1985 59 Menschen kollektiv in

Museys von der Mobutu-Diktatur beherrschtes Heimatland ausgeschafft hatten. Ende Februar 1987 jedenfalls tauchte Musey zusammen mit seiner ebenfalls aus Zaïre stammenden Frau und ihren drei, teils noch sehr kleinen Kinder und mithilfe solidarischer Kräfte unter, um die nun ultimativ drohende Ausschaffung doch noch abzuwenden. Nach beinahe einem Jahr, am 11. Januar 1988, verhafteten die Behörden die auf einem abgelegenen Hof im Jura lebende Familie in einer, wie es der *Blick* ausdrückte, «filmreifen Kommandoaktion» und deportierte diese umgehend via den Militärflughafen von Payerne mittels eines eigens für diesen Zweck gemieteten Privatjets. Es musste schnell gehen, weil man sich im EJPD – zu Recht – fürchtete, es würde im ganzen Land und insbesondere an den Flughäfen Zürich und Genf zu Protesten kommen.<sup>2</sup>

Deswegen habe ich zu Beginn meiner Recherchen rasch gemerkt, dass ich mich mit der Figur Musey und seinem zum Symbol und Schlagwort gewordenen Namen würde beschäftigen müssen, um den Konflikt zwischen der «offiziellen» und der, wie sich die Asylbewegung bezeichnenderweise oft nannte, «anderen Schweiz» nachvollziehen zu können. Für die tonangebenden Kräfte in der Schweiz verkörperte Musey jenen krassen Asylmissbrauch, vor dem das Land zu schützen sei. Für die Bewegung und deren Verbündete war dieser demgegenüber ein Paradebeispiel dafür, dass dem Staat und den Rechten und Bürgerlichen jedes noch so krude Mittel recht war, die «neuen Flüchtlinge» aus dem globalen Süden zu verteufeln und wegzujagen respektive auf Distanz zu halten. Wer in dieser Frage recht behalten, wer sich durchsetzen würde, war ein zeitgenössisch enorm entscheidender Einsatz. Es ging um mehr als einen aufsehenerregenden Einzelfall – deren gab es damals recht viele –, sondern gewissermassen um die Asylfrage als Ganze.

*traverse:* Warum haben Sie beschlossen, rechtliche Schritte zu unternehmen, um Zugang zu diesem Dossier zu erhalten, bis hin zur Weiterleitung des Falles ans Bundesgericht?

Jonathan Pärli: Eine Vorbemerkung: An und für sich habe ich mit dem Archiv der Asylbewegung sowie mit öffentlich zugänglichen Quellen wie Medienberichten, Parlamentsdebatten, Gesetzesbotschaften und dergleichen gearbeitet. Ich zielte darauf, eine «eingebettete» Geschichte des Asylaktivismus zu schreiben, um auch Resonanz und Effekte der von mir analysierten Bewegung in den Blick zu nehmen. Im Fall Musey habe ich mich entschieden, punktuell von meiner Entscheidung, mit welchem «Archiv» ich arbeite, abzuweichen. Ich wollte in diesem spezifischen Fall nicht nur die öffentlich gemachte Sicht der Behörden, sondern auch die asyl- und ausländerrechtlichen Fallakten konsultieren, um das Agieren und Räsonieren «hinter den Kulissen» mit einbeziehen zu können. Dies wegen des erstaunlichen historischen Gewichts der Affäre Musey und weil

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



1C\_117/2021

Urteil vom 1. März 2022

### I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung Bundesrichter Kneubühler, Präsident, Bundesrichter Chaix, Bundesrichterin Jametti, Bundesrichter Haag, Bundesrichter Müller, Gerichtsschreiberin Hänni.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Petrik,

gegen

Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern.

Gegenstand Öffentlichkeitsprinzip, Gesuch um Einsicht in archivierte Akten,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 21. Januar 2021 (C-115/2019).

Abb. 1: Deckblatt des Urteils vom 1. März 2022

diese sonst nur als Aussage-gegen-Aussage-Geschichte hätte dargestellt werden können.

Zunächst habe ich sehr viel Aufwand betrieben, um gerade nicht vor Gericht gehen zu müssen. Ich ahnte, dass es nicht ganz einfach werden würde, Zugang zu einem noch unter Schutzfrist stehenden Asyldossier zu erhalten. Deswegen habe ich im Herbst/Winter 2017 versucht herauszufinden, ob Mathieu Musey noch lebt und ich von ihm eine Einwilligungserklärung erhalten könnte. Auf verschlunge-

nen Wegen konnte ich schliesslich Kontakt zu Herr Musey aufnehmen, der damals als alter, kranker Mann in Kinshasa im Kreis seiner Familie lebte. Er war an meiner Forschung sehr interessiert. Dennoch kostete es mich etwa 600 Franken und vor allem auch viel Zeit und Nerven, mir die handschriftlich unterschriebene Einwilligungserklärung per DHL aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) zukommen zu lassen. Die DRC gilt für die Speditionsfirma als «Hochrisikoland» und tatsächlich behinderten Ausschreitungen wegen der damaligen Präsidentschaftswahl den Kontakt zu Musey und die Spedition der Erklärung.

Als das unterschriebene Dokument schliesslich bei mir eintraf, war ich zunächst sehr zuversichtlich, nun rasch Zugang zum Dossier zu erhalten. Das SEM nahm sich dann aber erstmal zweieinhalb Monate Zeit, um mein Einsichtsgesuch schliesslich via Bundesarchiv mit einer nichtssagenden E-Mail abzulehnen; auf Nachfrage begründete das SEM dies mit «überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen», also wiederum, ohne konkret zu werden. Da war für mich klar: Das geht gar nicht – auch aus Sicht der historischen Forschung als solcher; deshalb wollte ich der Sache auf den Grund gehen. Und selbstverständlich interessierte mich das Dossier Musey angesichts der Geheimniskrämerei des SEM nur noch mehr.

Dass die Akten wichtig für meine Forschung und die Praxis des SEM im Licht der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit skandalös schienen: dies allein hätte allerdings nicht gereicht. Um mich auf das ungewisse Abenteuer des Rechts- und Gerichtswegs einlassen zu können, war wichtig, dass ich auf viel juristische Unterstützung aus meinem Umfeld zählen konnte. In dieser Hinsicht war ich sehr privilegiert. Zudem gab es einen Kreis von Leuten, die Mathieu Musey meist persönlich gekannt hatten und an der Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse interessiert waren und sich deshalb bereit erklärten, je eine gewisse Summe zu garantieren, falls ich am Schluss auf Rechts- und Gerichtskosten sitzen bleiben würde. Ohne diese Faktoren hätte ich mich – zumal als Doktorand – nicht auf dieses Abenteuer einlassen können.

traverse: Mit welchen Argumenten rechtfertigten das SEM und daraufhin das Bundesverwaltungsgericht (BVerG) den Entscheid, Ihnen die Einsicht in die Akte Musey zu verweigern?

Jonathan Pärli: Das SEM stellte sich primär auf den Standpunkt, dass ich Mathieu Museys Einverständnis nicht rechtsgenüglich nachgewiesen hätte. Es hatte mich deshalb aufgefordert, zusätzlich zur unterschriebenen (und per DHL via eine Adresse in Kinshasa hin und her geschickten) Einwilligungserklärung auch eine Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments von Herrn Musey einzureichen. Dieselben Nachweise – Erklärung plus Kopie eines Passes oder einer ID – verlangte das SEM ausserdem für Museys Ehefrau sowie deren drei ge-

meinsame Kinder; diese waren, formell gesehen, Teil des von Musey gestellten Asylgesuchs. Ich hatte daraufhin dargelegt, warum es im fraglichen Fall nicht so ohne Weiteres möglich sei, diese zusätzlichen Nachweise zu erbringen. Von Mathieu Musey selbst wusste ich, dass er keine gültigen Dokumente besass; denn er hatte mich darum gebeten, ihm zu helfen, ein Visum für die Schweiz zu erhalten, wo er sich gesundheitlich pflegen, seine AHV einfordern und sich generell für das von ihm tief empfundene Unrecht rehabilitieren lassen wollte. Ich wusste auch, dass es, krank und gebrechlich wie er war, für ihn nicht einfach möglich war, sich von der kongolesischen Bürokratie während einer politisch unruhigen Zeit rasch einen neuen Ausweis ausstellen zu lassen. Bei seinen Familienangehörigen stellten sich aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls hohe Hürden. Was zum Beispiel, wenn jemand längst verstorben war? Und ich wusste nicht, ob es mir überhaupt gelingen würde, verständlich zu machen, weshalb ich all diese Dokumente, darunter womöglich ein Todeszertifikat, brauchte. Vor allem aber war ich dezidiert der Ansicht, es sei unverhältnismässig, das Einverständnis aller der Form nach im damaligen Gesuch eingeschlossenen Personen einholen zu müssen. Ich habe dem SEM all dies dargelegt und angeboten, mich per Auflage zu verpflichten, mich in meiner Dissertation nicht zu den Familienangehörigen zu äussern – erfolglos.

Wie perfid das SEM argumentierte, zeigte sich, als ich mit einem Rekurs ans BVerG gelangte. Indem mich das SEM zuvor aufgefordert hatte, die erwähnten zusätzlichen Nachweise einzuholen, hatte es eindeutig suggeriert, es würde mein Gesuch gutheissen, wenn ich liefern würde. Vor Gericht aber berief sich das SEM dann doch wieder auf die zwischenzeitlich nicht mehr erwähnten «überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen Interessen». Es machte geltend, diese wären auch noch zu berücksichtigen, falls das Gericht zum Schluss komme, die in der Einsichtsverweigerung ins Feld geführten privaten Interessen der Familie Musey seien nicht ausschlaggebend. Ich finde es unredlich, unprofessionell und skandalös, dass das SEM zunächst zusätzliche Nachweise einforderte, obwohl es wusste, wie teuer, aufwendig und ungewiss diese für mich wären, und dann doch noch die Karte «Staatssicherheit» aus dem Ärmel zauberte. Offensichtlich übertrumpft dieses Argument ja im Prinzip jegliche Einsichtnahme, die auf die Einwilligung der betroffenen Privaten gestützt ist. Denn die Archivverordnung lässt als «überwiegende öffentliche Interessen» nur drei ziemlich apokalyptische Szenarien gelten; etwa wenn die Akteneinsicht geeignet scheine, «die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft» zu gefährden. Entsprechend hätte sich das SEM, wenn schon, von Anfang an und konsequent auf den archivrechtlich schlagenden Grund der öffentlichen Interessen berufen müssen.

Mein Fall war ganze zwei Jahre beim BVerG hängig. Immerhin hat dieses dann kurzen Prozess mit der in keiner Weise substantiierten Schutzbehauptung des

SEM bezüglich der «überwiegenden öffentlichen Interessen» gemacht. Leider verfuhr das BVerG ebenso mit meiner Argumentation, das öffentliche Interesse stehe eigentlich auf der Seite der Aufarbeitung der Vergangenheit. Auch mein Einwand, dass es sich bei Mathieu um eine, wie es im Archiv- und Medienrecht heisst, «Person der Zeitgeschichte» handle und dessen Akten deshalb für die Forschung auch ohne explizite Zustimmung zugänglich sein sollten, wollte das Gericht nicht gelten lassen. Im Wesentlichen stützte die zweite Instanz damit den Entscheid des SEM, dass ohne die zusätzlichen Nachweise keine Einsicht möglich sei. Das heisst, das Gericht liess auch die historisch ironische Argumentation gelten, dass Musey und dessen Familie im Hier und Jetzt verfolgt werden könnten, falls über den Weg meiner Dissertation Details über deren damaliges Asylgesuch bekannt würden. Ich hatte gefordert, man müsse hierzu berücksichtigen, dass sich die Behörden ja einst völlig überzeugt gezeigt hatten, der Familie drohe in Mobutus Zaïre keinerlei Gefahr, und dass es den Staat Zaïre seit längerem nicht mehr gibt.

*traverse*: Mit welcher Begründung hat das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz kürzlich aufgehoben?

Jonathan Pärli: Das Bundesgericht kam zum Schluss, es sei falsch abgewogen worden, was gegen und was für die von mir verlangte Einsicht spreche. Es schloss sich damit meinem Anwalt und mir an. Wir hatten dargelegt, dass die beiden ersten Instanzen sich einseitig darauf konzentrierten, Gründe zu finden, die Einsicht zu verwehren. Als Historiker habe ich bereits früh im Verfahren zur Botschaft zum Archivgesetz von 1998 gegriffen. Zum Thema Schutz von Personendaten schrieb der Bundesrat einst: «Dem Schutzbedürfnis der Betroffenen steht immer ein legitimes – und häufig überwiegendes – Bedürfnis der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung der kollektiven Vergangenheit gegenüber. Solche historische Diskussionen sollen und können nicht durch eine Behinderung des Zugangs zu Quellen unterbunden werden. Forschung soll nicht immer durch den Hinweis auf potentielle Gefahren unterbunden werden. Die Schutzbedürfnisse der Betroffenen sollen deshalb nicht a priori zur Sperrung des Archivguts vor einer Einsichtnahme führen, sondern sie sollen in erster Linie dort geltend gemacht werden können, wo das Problem wirklich liegt: bei der Veröffentlichung des Inhaltes des Archivguts.» Auf den ersten Blick mag die einstige bundesrätliche Liberalität heute erstaunlich wirken. Sie dürfte darauf zurückzuführen sein, dass es der Landesregierung in den späten 1990er-Jahren nicht darum ging, den Eindruck zu erwecken, aus der Vergangenheit ein Geheimnis machen zu wollen; die Debatte um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der Streit um die nachrichtenlosen Vermögen auf Schweizer Banken waren noch frisch respektive in vollem Gange. Aber gerade weil heute ein anderer Wind weht, schien es

mir wichtig, an diese Passage aus der Gesetzesbotschaft zu erinnern. Das SEM und das BVerG haben sich davon allerdings nicht im Geringsten beeindrucken lassen. Beim Bundesgericht hingegen habe ich damit Gehör gefunden: es hat den fraglichen Abschnitt der bundesrätlichen Botschaft von einst im Urteil erfreulicherweise prominent gewürdigt.

Nebst dem erwähnten prinzipiellen Punkt spielte für den positiven Entscheid des Bundesgerichts auch ein sehr fallspezifisches, pragmatisches Moment eine wichtige Rolle. Ich hatte von Anfang an argumentiert, ich bräuchte Zugang zur Akte, um das verwaltungsinterne Handeln und damit die damals der Öffentlichkeit entzogene Seite der Affäre analysieren zu können. Denn wir konnten zeigen, dass in den Akten mutmasslich kaum etwas zu den von Musey vorgebrachten Asylgründen steht, das zeitgenössisch nicht bereits – und oftmals von diesem selbst – öffentlich gemacht worden war. Auf diesem Weg ist es gelungen, das von SEM und BVerG stark gemachte angebliche private Geheimhaltungsinteresse zu schwächen. Dies ist allerdings ein Aspekt des Entscheids aus Lausanne, der sich schwer wird auf andere Fallakten übertragen lassen, weil in weiteren Fällen wohl kaum je gezeigt werden kann, dass alles Personenbezogene bereits zeitgenössisch publik geworden sein dürfte. In dieser Hinsicht dürfte Mathieu Musey einzigartig gewesen sein.

Schliesslich war es mir wichtig, den Fall dem Bundesgericht vorzulegen, weil der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung (Art. 20) sowie das internationale Recht die Wissenschaftsfreiheit garantieren. Die Vorinstanz hatte mir vorgehalten, um sich hierauf berufen zu können, bedürfe es eines «spezifischen Forschungsansatzes und einer sich daraus ergebenden forschungsmässigen Notwendigkeit, Einsicht in Akten zu nehmen (wie etwa in Daten, Statistiken oder Reihenuntersuchungen)». 4 Sprich: Das Grundrecht gilt eigentlich nur, wenn man quantitativ forscht. Das BVerG hatte sich dies indes nicht selbst ausgedacht, sondern im Wesentlichen die bisherige, spärliche Praxis des Bundesgerichts zur Frage der Wissenschaftsfreiheit und des Archivzugangs wiedergegeben.<sup>5</sup> Ich habe deshalb viel argumentative Energie darauf verwendet, das Bundesgericht zu einer Praxisänderung zu bewegen. Das hat höchstens halb geklappt – aber immerhin. Zwar ging das Bundesgericht in seinem Entscheid kaum auf die Wissenschaftsfreiheit ein, hielt aber en passant fest, diese sei «durch den negativen Entscheid betreffend Einsichtsgesuch, im Gegensatz zu den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz, berührt» und habe «gebührend in die Interessenabwägung einzufliessen». 6 Das heisst, das höchste Gericht weist die auf seinem eigenen früheren Leiturteil basierende Sicht zurück, tut dies aber in derart knapper Art, dass es dem BVerG zufällt, herauszufinden, was die Wissenschaftsfreiheit in meinem Fall und darüber hinaus neu bedeuten soll. Vielleicht wird ja mein Plädoyer doch noch etwas fruchten, dass es nicht angehe, den Rekurs auf

die Forschungsfreiheit für qualitative Forschungsansätze derart grundsätzlich zu beschneiden. Ich denke, wir dürfen gespannt sein, wie sich das BVerG hierzu positionieren wird.

*traverse:* Welche Unzulänglichkeiten des Archivrechts in der Schweiz wurden Ihrer Meinung nach durch Ihren Fall aufgezeigt und wie könnten diese behoben werden?

Jonathan Pärli: Das fundamentale Problem des geltenden Archivrechts ist: Sobald sich ein Amt querstellt, wird es sofort sehr zeitraubend und es droht rasch ein prohibitives Kostenrisiko. In den allermeisten Fällen dauert der Rechtsweg allein bis zum BVerG (oder zu einem kantonalen Pendant, wenn es um kantonale Akten geht) viel zu lange; und schon bis da ist mit Gerichts- und Rechtskosten von mehreren Tausend Franken zu rechnen. Klar gibt es eine Parteientschädigung, und die Verfahrenskosten fallen zu Lasten des Staats, wenn man vor Gericht recht bekommt – aber wenn nicht, hat man nicht nur viel Zeit investiert, sondern muss auch tief in die Tasche langen. Wer hat hierfür im Forschungsalltag schon ernsthaft Zeit und dann auch noch ein Budget? Meines Erachtens liegt die grösste Schwachstelle des Archivrechts deswegen eindeutig beim Rechtsweg. Die geschilderte bisherige Praxis der Gerichte zur Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit verschärft dieses Problem noch, weil die Hürden, sich hierauf erfolgreich berufen zu können, für die meisten Historikerinnen und Historiker eigentlich unüberwindbar sind.

Als mögliche Lösungsansätze scheint mir die von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) ins Spiel gebrachte Idee einer archivrechtlichen Ombudsperson bedenkenswert. Diese würde vermitteln zwischen denen, die im Archiv forschen wollen, und der Verwaltung, die über Einsichtsgesuche entscheidet. Allerdings finde ich, dass diese Neuerung allein nicht genügt. Für den Fall, dass die Verwaltung trotzdem negativ entscheidet, braucht es einen sehr viel schnelleren, finanziell weitaus weniger riskanten Rechtsweg. Ausserdem sollte meines Erachtens die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit im Archivgesetz gestärkt werden, insbesondere falls die Causa Musey nicht zu jenem Paradigmenwechsel auf gerichtlicher Ebene führen sollte, den ich mir erhoffe. Der Zeitpunkt, solche Fragen in den politischen Prozess einzubringen, ist jedenfalls günstig, steht doch derzeit in Bundesbern zur Debatte, ob das Archivgesetz revidiert werden soll. Soweit ich weiss, stehen die Zeichen derzeit allerdings nicht sehr gut, weil der Bundesrat im Sommer 2022 dem Parlament empfohlen hat, auf eine Revision zu verzichten.

Was Fallakten und die Frage der besonders schützenswerten Personendaten angeht, ist zudem fraglich, ob die Einwilligung der betroffenen Person tatsächlich derart wichtig sein sollte, wie sie es heute ist. Denn einer Einwilligung zu bedür-

fen, kann dazu führen, das man in eine diffuse Abhängigkeit von der betreffenden Person gerät, die der geplanten Forschung abträglich sein kann oder einen anderweitig in moralisch sehr herausfordernde Situationen bringt. Ich fand es persönlich sehr nachvollziehbar, dass Mathieu Musey mich, wie erwähnt, gebeten hat, ihm zu einem Visum für die Schweiz zu verhelfen. Aber es hat mich schon umgetrieben, wie ich mich als Historiker zum umfassenden Rehabilitierungswunsch eines für meine Forschung wichtigen Individuums verhalten soll und inwiefern meine Analyse und Interpretation dadurch beeinflusst werden. In unserem Fall versandete das Anliegen wegen der fehlenden gültigen Reisepapiere von Herrn Musey rasch – aber ich denke, die grundsätzliche Problematik besteht und bedarf der Reflexion. Ich glaube jedenfalls, dass es archivrechtlich mehr valable Alternativen zur Einwilligung geben sollte, Fallakten schon während der Schutzfrist zu erforschen. Ich habe hierzu keine pfannenfertigen Rezepte, denn das Argument des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist ja nicht zwingend in jedem Fall eine opportunistische rhetorische Strategie der Behörden, die eigentlich bürokratischen Geheimhaltungsinteressen dient - es kann echte datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Probleme geben. Im Sinne der Botschaft zum Archivgesetz von 1999 und des neuen Bundesgerichtsentscheids könnte künftig stärker zwischen der Einsicht an sich und der auf die Einsicht gestützten Publikation unterschieden werden. Das hiesse, die Einsicht liberaler zu handhaben und, wo es angezeigt scheint, stärker mit an die Einsicht geknüpften Auflagen zu arbeiten. In diesem Sinn hat sich der Präsident der SGG Sacha Zala im Juli 2022 an den Geschichtstagen in Genf geäussert, als er bei der Verleihung des neuen Preises für die Forschungsfreiheit das Urteil des Bundesgerichts kommentierte.

*traverse*: Wird sich der Entscheid des Bundesgerichts vom März 2022 positiv auf die Bedingungen für die zeitgeschichtliche Forschung in der Schweiz auswirken?

Jonathan Pärli: Der Tenor des Entscheids ist sicher deutlich forschungsfreundlicher als alle Urteile des BVerG oder des Bundesgerichts, die ich bisher zu Gesicht bekommen habe – allzu viele gibt es ja gar nicht, weil es aus den erwähnten Gründen selten überhaupt so weit kommt. Auch der Umstand, dass das Bundesgericht das Urteil als Leitentscheid publiziert hat (BGE 148 II 273), ist ein positives Signal. Allerdings sollten wir nicht darauf vertrauen, dass die Institutionen nun aus eigenem Antrieb liberaler werden. Mir hat das Bundesamt für Polizei kürzlich Zugang zu Akten zum fast ebenso umstrittenen Asylfall von Alphonse Maza verweigert, obwohl ich nachgewiesen habe, dass dieser seit 1998 tot ist. Auch hat mich Regula Bochslers Text zur «Geheimakte» des berüchtigten Naziverbrechers Josef Mengele erschüttert, die ihr vom Nachrichtendienst des Bundes vorenthalten wird.<sup>7</sup>

Recht haben und recht bekommen bleiben zwei verschiedene Dinge. Es liegt auch an uns, wie weit der Entscheid die zeitgeschichtliche Forschung begünstigen wird. Wir müssen die Diskussion um Archivzugang weiterführen und dies möglichst öffentlich. Dabei kann das Urteil sicher helfen. Ideal also, dass die *traverse* es als «Dokument» zur Diskussion stellt.

### Anmerkungen

- 1 Das vollständige Dokument ist abrufbar unter: https://medialex.ch/wp-content/uploads/2022/05/Urteil-BGer-1C\_117-2020-vom-1.-M%C3%A4rz-2022.pdf (5. 1. 2023).
- 2 Für Genaueres zur Geschichte von Mathieu Musey, soweit sie schon darstellbar ist, siehe Jonathan Pärli, Das gesperrte Archiv im Streitfall Musey, in: Das Lamm, 27. 6. 2022, https://daslamm.ch/das-gesperrte-archiv-im-streitfall-musey (14. 10. 2022).
- 3 Botschaft über das Bundesgesetz zur Archivierung, Bundesblatt 1997, Bd. 2, 959 f.
- 4 Urteil C-115/2019 des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III vom 21. 1. 2021, E 4.3.4.
- 5 Urteil Wottreng vom 27. 6. 2001, BGE 127 I 145. Siehe hierzu auch Andreas Kley, Florian Zihler, «Historiker vor Gericht: Geschichtswissenschaftliches Arbeiten im Rahmen der Kommunikationsgrundrechte», *Medialex* 8/2 (2003), 85–92, doi.org/10.5167/UZH-4654 (26. 10. 2022).
- 6 Urteil 1C\_117/2021 des Bundesgerichts, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, E 7.
- 7 Der Beobachter, 14. 10. 2022, 30, www.beobachter.ch/gesellschaft/forscherin-findet-schweizer-akte-zu-ss-arzt-mengele-538523 (25. 10. 2022).